

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

22. Januar 2013

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

Emittent A

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 5-2012

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Namen der Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.150 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.500 €.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2012 zum regulierten Markt -Prime Standard- zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 29. Dezember 2011).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte ihren Jahresfinanzbericht 2011 (JFB 11) sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache erst am 31. Mai 2012 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bereits im Zulassungsbeschluss darauf hingewiesen worden, dass das Fristende für die Übermittlung des Jahresfinanzberichtes der 30. April 2012 sei. Die Beteiligte wurde erneut etwa 14 Tage sowie nochmals etwa 3 Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert.

Am 19. September 2012 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den Jahresfinanzbericht 2011 vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 16.150 € zu belegen.

Am 19. September 2012 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 12.10.2012 den Sachverhalt ein. Grund für die verspätete Einreichung des Jahresfinanzberichtes sei gewesen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Jahresabschluss zum ersten Mal geprüft habe und zwei neue Sachthemen erstmalig zu prüfen gewesen seien. Ferner habe die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weitere Gutachten angefordert. Eine weitere Schwierigkeit habe sich daraus ergeben, dass die Tochtergesellschaften der Beteiligten von einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden und Verzögerungen bei der Abstimmung der Wirtschaftsprüfer entstanden seien.

Zu Unrecht gehe die Geschäftsführung der FWB von einem vorsätzlichen Verstoß gegen die börsenrechtlichen Vorschriften aus. Vorsatz bei einem Unterlassungsdelikt setze voraus, dass der Verpflichtete durch eigene Aktivitäten die Verwirklichung des Tatbestandes verhindern könne. Dies sei vorliegend zu verneinen. Es habe nicht allein in der Hand der Organe der Beteiligten gelegen, die Prüfungsarbeiten vor Fristablauf abzuschließen und einen Jahresfinanzbericht mit Testat fristgemäß vorzulegen. Theoretisch wäre es wohl möglich gewesen, wie von der Geschäftsführung der FWB verlangt, innerhalb der Frist ein zunächst eingeschränktes Testat einzureichen. In der Praxis werde so allerdings nicht verfahren. Zudem hätte die Vorlage eines eingeschränkten Testats durch ein erst seit Jahresbeginn im Prime Standard notiertes Unternehmen bei den Anlegern Irritationen hervorgerufen und für das Unternehmen im Hinblick auf geschlossene Kreditverträge zu nachhaltigen wirtschaftlichen Folgen geführt.

Ihr könne allenfalls fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden, weil sie zu lange auf die rechtzeitige Fertigstellung des Abschlusses vertraut habe. Aber auch das sei zweifelhaft, weil es voraussetze, dass dem Verpflichteten die geforderte Handlung auch möglich gewesen wäre.

Da der Beteiligten allenfalls Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne, sei das Ordnungsgeld von vornherein um die Hälfte zu reduzieren. Berücksichtige man noch die Umstände, die für die Versäumnis ursächlich gewesen seien, müsse das Ordnungsgeld deutlich weiter reduziert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. I, S.14 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs.2 Satz 2 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht 2011 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 50 Abs. 1, 2 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse -BörsO- hat der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2011 bis zum 30. April 2012 zu übersenden. Der JFB 2011 ging jedoch unstreitig erst am 31. Mai 2012 in deutscher und englischer Sprache und damit um mehr als einen Monat verspätet bei der Geschäftsführung der Börse ein.

Die Organe der Beteiligten haben die Verstöße auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 77. Auflage § 15 Rdnr. 7).

Die Organe der Beteiligten, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund des Hinweises im Zulassungsbeschluss und der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt. Sie haben die verspätete Übermittlung des Jahresfinanzberichtes zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt. Entgegen ihrer Auffassung wäre die Beteiligte trotz der geschilderten Probleme bei der Prüfung des Jahresabschlusses durchaus in der Lage gewesen, den Jahresfinanzbericht mit einem geprüften Jahresabschluss zu übermitteln, wenn sie sich mit einem eingeschränkten Testat abgefunden hätte. Es mag zwar sein, dass dies ihren von ihr als vorrangig eingestuften wirtschaftlichen Interessen widersprochen hätte, doch hat die Beteiligte die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard auch unter diesen Umständen fristgerecht zu erfüllen, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Die Zulassungsfolgepflicht wie die Pflicht zur Vorlage des Jahresfinanzberichtes dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Die festgestellte Fristversäumnis von mehr als einem Monat ist Ansehung des Schutzzweckes erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes ein Ordnungsgeld in Höhe von 16.150 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes vor Augen zu führen.

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis sowohl die Vorlage des Jahresfinanzberichtes in deutscher als auch in englischer Sprache betraf und die nicht fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Zulasten der Beteiligten war weiter zu berücksichtigen, dass der Pflichtverstoß mit einer Fristversäumnis von mehr als einem Monat in Ansehung des Schutzzweckes als mittelschwer einzustufen ist, weil es dem Anleger in diesem Zeitraum nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren und damit ein Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts bestand.

Zugunsten der Beteiligten ist zu berücksichtigen, dass es der erste Verstoß der Beteiligten war und die Beteiligte ihre weiteren Informationspflichten fristgemäß erfüllt hat.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 59 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl S. 36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
